

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juli 2012

750. Änderungen der Asylverordnung 2 (AsylV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung aus- ländischer Personen (VVWA), (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat am 20. April 2012 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen (VVWA) eröffnet.

2008 wurde im Asyl- und Flüchtlingsbereich die Subventionierung der Sozialhilfe und Integration mittels Globalpauschalen eingeführt. Dies hat gemäss Bundesamt für Migration in der Praxis bei der Integration in den Arbeitsmarkt teilweise zu Fehlanreizen geführt. Da für erwerbstätige Personen keine Pauschale ausgerichtet wird, selbst wenn sie teilweise sozialhilfeabhängig sind, ist die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für die Kantone finanziell nicht in jedem Fall attraktiv. Diese Fehlanreize sollen mit der geplanten Änderung der Verordnungen, die kostenneutral ist, beseitigt werden. Das neue Subventionierungssystem wurde unter Bezug der Kantone entwickelt und ist im Frühjahr 2011 vom Fachausschuss «Asylverfahren und Unterbringung» gutgeheissen worden.

Im Rückkehr- und Rückkehrhilfebereich sollen teilweise neue Bundesbeiträge geschaffen bzw. bestehende Bundesbeiträge erhöht werden. Hier geht es um die medizinische Begleitung bei Rückführungen auf dem Luftweg, die Dienstleistungen der unterstützenden kantonalen Flughafenbehörden, die Gepäcktransporte sowie die Zusatzhilfe im Bereich der Rückkehrhilfe. Zudem soll an Personen in Administrativhaft, die sich im Rahmen eines Ausreisegesprächs zur selbstständigen Ausreise bereit erklären, ein erhöhtes Reisegeld ausbezahlt werden können. Dieser neue finanzielle Anreiz soll den Vollzug beschleunigen. Darüber hinaus soll der Bund in Einzelfällen, bei denen der Vollzug der Wegweisung blockiert ist, unter bestimmten engen Voraussetzungen den betroffenen Personen ein Ausreisegeld auszahlen können.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Quellenweg 6, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail an gael.buchs@bfm.admin.ch)

Am 20. April 2012 haben Sie uns den Entwurf zur Teilrevision der Asylverordnung 2 (AsylIV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen (VVWA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**Zur Änderung der Asylverordnung 2 über
Finanzierungsfragen (AsylIV 2):**

Anpassung des Finanzierungssystems:

Wir begrüssen das neue Finanzierungssystem, weil sich neu die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für den Kanton nicht mehr finanziell nachteilig auswirkt. Das neue Finanzierungssystem darf jedoch nicht zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone führen.

Wir bedauern, dass die Revision der AsylIV 2 nicht auch zum Anlass genommen wurde, die Finanzierung der Nothilfe anzupassen. Dies sollte dringend an die Hand genommen werden. Der derzeit ausgerichtete einmalige Betrag von Fr. 6000 pro Person deckt die Kosten bei Weitem nicht, weil eine grosse Zahl von Nothilfe beziehenden Personen länger in der Schweiz bleibt. Auf die Aufenthaltsdauer kann der Kanton jedoch kaum Einfluss nehmen, weil der Bund für die Identitätsfeststellung und Papierbeschaffung zuständig ist.

Änderungen im Rückkehr- und Rückkehrhilfebereich:

Es entspricht dem bewährten Grundsatz der schweizerischen Rückkehrpolitik, dass in erster Priorität die freiwillige und pflichtgemässe Rückkehr gefördert werden soll. Die Anwendung von Zwangsmassnahmen soll nur erfolgen, wenn die Wegweisung von ausländischen Personen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Asylsuchende werden bereits in der Anfangsphase des Asylverfahrens auf die Leistungen der Rückkehrshilfe aufmerksam gemacht und können von entsprechender Beratung profitieren. Die Schweiz richtet im internationalen Vergleich sehr grosszügige individuelle Leistungen aus und unterstützt im Rahmen besonderer Länderprogramme und Projekthilfen auch die Reintegration im Herkunftsland. Die vom Bund

vorgeschlagenen neuen Geldleistungen an Personen in Haft sind vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Wir lehnen es ab, dass renitentes Verhalten mit verhältnismässig hohen Geldbeträgen honoriert werden soll. Nach dem Vorschlag des Bundes könnten Personen, die ihre Mitwirkungspflicht verletzt haben und sich der Verpflichtung zur Ausreise widersetzen, während der Ausschaffungshaft bis zu Fr. 2500 in Form eines Reise- bzw. Ausreisegeldes erhalten. Der Anreiz zur frühzeitigen und freiwilligen Ausreise wird dadurch geschwächt. Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht zudem die Gefahr, dass eine Sogwirkung ausgelöst wird. Damit erweist sich das Missbrauchspotenzial als sehr hoch; dies namentlich angesichts der vorgeschlagenen Höhe der Beträge. Deshalb lehnen wir Art. 59a^{bis} ab.

Dass bei Haftfällen ein Reisegeld von höchstens Fr. 500 vergütet werden kann (Art. 59a Abs. 2^{bis}), begrüssen wir jedoch. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden und kann einen Anreiz zur pflichtgemässen Ausreise schaffen, ohne dass die erwähnten negativen Wirkungen eintreten.

Positiv zu beurteilen ist die Einführung eines Ausreisegespräches mit Personen in Administrativhaft (Art. 59a^{ter}) sowie die Möglichkeit des Bundes, mit den Kantonen oder Dritten Absprachen zur Durchführung von zusätzlichen Aufgaben im Rückkehrhilfebereich zu treffen (Art. 68a), die nicht unter die Rückkehrberatung fallen.

Zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen (VVWA):

Art. 11 Abs. 3:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Abgeltung für die Abflugvorbereitungen am Flughafen bei Rückführungen erhöht wird. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass auch die neuen Pauschalen (pro rückzuführende Person Fr. 300 bei Linienflügen bzw. Fr. 1200 bei Sonderflügen) zu tief angesetzt sind. Wir erwarten, dass der Bund die gesamten Kosten für diese Leistungen trägt, welche die Flughafenkantone und insbesondere der Kanton Zürich für die ganze Schweiz übernehmen. Der Kanton Zürich ist mit über 6000 Rückführungen pro Jahr via Flughafen Zürich besonders belastet. Zudem ist der organisatorische und administrative Aufwand bei Rückführungen auf dem Luftweg in den letzten Jahren erheblich angestiegen.

Art. 15:

Dass der Bund den Vollzug von Wegweisungen rechtskräftig weg gewiesener ausländischer Personen und insbesondere diejenigen ab Empfangs- und Verfahrenszentrum fördern will, ist zu begrüssen. Vor dringlich wäre allerdings eine höhere Beteiligung des Bundes an den

Haftkosten der Kantone. Für einen raschen Vollzug der Wegweisungen von rechtskräftig weggewiesenen ausländischen Personen sind zusätzliche Haftplätze unerlässlich. Gemäss den Erläuterungen belaufen sich die Kosten für einen Tag Administrativhaft für die Kantone heute auf über Fr. 200. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung der Bundesbeteiligung von heute Fr. 140 auf mindestens Fr. 200 pro Tag.

Art. 15a Bst. g:

Die Bestärkung der Kinderrechte von in Administrativhaft versetzten Minderjährigen dient dem Kindswohl und ist zu begrüssen.

Zur Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA):

Wir begrüssen, dass die erfolgsorientierte Ausrichtung von 20% der Integrationspauschale ersatzlos gestrichen wird, da die damit beabsichtigte Wirkung nicht eingetreten ist.

Darauf hinzuweisen ist indessen, dass die Pauschale mit Fr. 6000 zu tief angesetzt ist. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere Arbeitsintegrationsprogramme weitaus teurer sind.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi